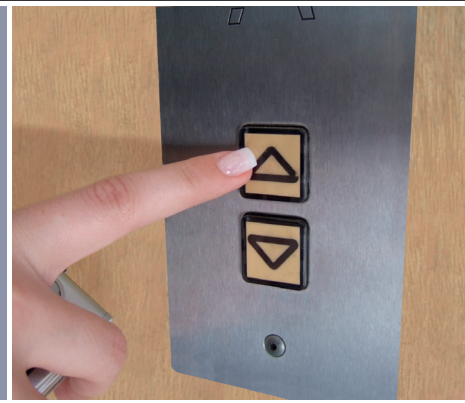


Sicherheitenmanagement für Unternehmer



Wege zur
Optimierung von
Sicherheiten



Schultze & Braun GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Übertragung von Sicherheiten auf einen Kreditgeber ist nicht immer sinnvoll

Häufig werden Sicherheiten für ein finanzierendes Kreditinstitut bestellt, ohne dass der Unternehmer eine andere Vorgehensweise in Betracht zieht. Die Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten dienen, werden hierdurch Eigentum des Kreditinstituts. Das ist aber nicht immer die beste Lösung. Eine Alternative ist die Übertragung der Sicherheiten auf einen Treuhänder, der sie im Auftrag des Treugebers für das betreffende Kreditinstitut und ggf. auch für andere Gläubiger hält. Immer mehr Unternehmen übertragen deshalb ihre Sicherheiten auf einen spezialisierten Dienstleister wie Schultze & Braun.

Die Auslagerung aller mit der Konzeption von Sicherheitenfragen und der Gestaltung von Sicherungsrechten zusammenhängenden Aufgaben ist möglich. Die Einschaltung des Sicherheitentreuhänders ist insbesondere dann sinnvoll, wenn eine wirtschaftlich schwierige Situation für das Unternehmen eingetreten ist und/oder Konflikte im Verhältnis zu den Kreditgläubigern entstanden sind. Durch den Sicherheitentreuhänder bekommt der Unternehmer einen neuen Partner, der in seinem Lager steht und gleichwohl das Vertrauen der Kreditinstitute genießt.

Selbstverständlich ist gewährleistet, dass diese Sicherheiten nur rechtlich auf den Sicherheitentreuhänder übergehen, wirtschaftlich verbleiben alle Vermögensgegenstände beim Sicherungsgeber, der hierüber weiter verfügen darf, es sei denn, der Sicherungsfall wäre eingetreten.

Das Konzept der doppelseitigen Sicherheitentreuhand

Sind die Sicherheiten noch nicht auf ein Kreditinstitut übertragen worden, erfolgt die Sicherheit-

enbestellung über eine doppelseitige Sicherheitentreuhand. Der Kreditnehmer überträgt danach seine Sicherheiten nicht mehr auf eine oder mehrere finanzierende Banken, sondern statt dessen auf einen Sicherheitentreuhänder. Ein direktes Vertragsverhältnis besteht zwischen dem Kreditnehmer und dem Sicherheitentreuhänder, nicht aber mit dem Kreditinstitut, das an der Vereinbarung nicht beteiligt ist. Im Treuhandvertrag wird dem Kreditgeber jedoch ein unentziehbarer Anspruch auf die Verwertung der Sicherheiten im Sicherungsfall eingeräumt.

Sollten die Sicherheiten bereits auf ein Kreditinstitut übertragen worden sein und sollen gleichwohl die Dienste eines Sicherheitentreuhänders in Anspruch genommen werden, so kann auch dies in vielen Fällen ermöglicht werden: Vielfach besteht die Bereitschaft des Kreditinstitutes, auf welches die Sicherheiten (ggf. als Poolführerin) übertragen sind, diese auf einen Sicherheitentreuhänder weiter zu übertragen. In diesem Fall wird der Sicherheitentreuhänder im Auftrag der Poolführerin bzw. des Kreditinstituts tätig, die Sicherheitenverwaltung erfolgt jedoch in entsprechender Weise wie bei der doppelseitigen Sicherheitentreuhand.

Bei Eintritt des Sicherungsfalls ist kompetente Kommunikation mit dem Kreditinstitut erforderlich

Der Sicherungsfall, häufig verbunden mit der Insolvenz des Sicherungsgebers, bedeutet nicht unbedingt das Ende der unternehmerischen Tätigkeit, denn durch die Insolvenzordnung wird dem Unternehmen über das Rechtsinstitut des Insolvenzplanes eine Rettungsmöglichkeit eröffnet. Da vielfach die Sicherheiten nur im Falle der Fortführung wert-

haltig sind, kann der Unternehmer häufig mit der Unterstützung seines Kreditinstitutes rechnen. Der Sicherheitentreuhänder wird hier im Interesse des Unternehmers und im Interesse des Kreditinstitutes versuchen, die Werthaltigkeit der Sicherheiten und somit auch die des Unternehmens zu wahren. Möglicherweise gelingt es sogar, das Insolvenzgericht zur Anordnung eines Eigenverwaltungsverfahrens zu bewegen, die Verwaltungs- und Verfügungsmacht muss in diesem Fall nicht an einen Insolvenzverwalter abgegeben werden, sondern verbleibt bei den Organen des insolventen Unternehmens.

Was kostet der Sicherheitentreuhänder?

Der Sicherheitentreuhänder wird im Regelfall auf Zeitbasis tätig. Das bedeutet, dass nur der tatsächlich angefallene Aufwand bezahlt werden muss und keine vielfach zu hohen Pauschalbeträge. Häufig fallen hierdurch keine Mehrkosten für den Sicherungsgeber an, weil Aufwendungen für Provisionen des Kreditinstitutes für die Verwaltung der Sicherheiten bzw. die Poolführung erspart werden. Soweit der Sicherheitentreuhänder nämlich auch die Aufgaben des poolführenden Instituts übernimmt, hat dieses keinen bzw. nur einen reduzierten Gebührenanspruch.

In allen anderen Fällen ist gewährleistet, dass für die Gebühren, die auf Zeitbasis an den Sicherheitentreuhänder gezahlt werden, ein entsprechender Gegenwert entsteht. Ein professioneller Mittler zwischen Unternehmen und Kreditgeber kann für eine erfolgreiche Fortführung des Unternehmens entscheidend sein.

Die Vorteile für den Unternehmer

Die Bestellung von Sicherheiten ist als Voraussetzung für die Kreditgewährung unverzichtbar. Nur in seltenen Fällen sind Kreditinstitute bereit, einen Blankokredit zur Verfügung zu stellen. Doch häufig stellt sich der Vorgang der Sicherheitenbestellung

als nicht ganz einfach dar und kann das Verhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Unternehmer belasten. Darüber hinaus wird die Arbeitskapazität der Mitarbeiter im Unternehmen durch die Anordnung der Kreditinstitute gebunden, bei der Sicherheitenbestellung und später bei der Verwaltung der Sicherheiten, Hilfe zu leisten. Durch die Übertragung auf einen professionellen Sicherheitentreuhänder wird jedoch sichergestellt, dass die Mitarbeiter nicht unnötig beansprucht werden.

Die Berater von Schultze & Braun setzen sich mit dem Kreditinstitut in Verbindung und stimmen die für die Übertragung erforderlichen Maßnahmen ab. Der Mandant kann darauf vertrauen, dass Schultze & Braun bei Großbanken, Volksbanken und Sparkassen das erforderliche Vertrauen genießt, damit die Sicherheitentreuhand vom Kreditgeber akzeptiert wird.

Beispiele für das Sicherheitenmanagement von Schultze & Braun

- ▶ Übernahme und Verwaltung von Gesellschaftsanteilen
- ▶ Halten von beweglichem Anlagevermögen und Vorratsvermögen
- ▶ Halten von Patenten und anderen Schutzrechten
- ▶ Halten von Grundpfandrechten
- ▶ Halten von globalzedierten Forderungen
- ▶ Verwertung von Grundstücken und Gesellschaftsanteilen auf Grundlage einer Verkaufsvollmacht



Ihre Ansprechpartner

Dr. Rainer Riggert

Rechtsanwalt



Claudia Sybille Dietrich

Rechtsanwältin



Dr. Roland Fendel

Rechtsanwalt



Dr. Andreas Beck

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht



Schultze & Braun GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Achern

Eisenbahnstraße 19-23

77855 Achern

Telefon + 49 (0)78 41/7 08-0

Telefax + 49 (0)78 41/7 08-3 01

Frankfurt

Olof-Palme-Straße 13

60439 Frankfurt

Telefon + 49 (0)69/5 09 86-2 00

Telefax + 49 (0)69/5 09 86-2 10

E-Mail: Mail@schubra.de

Internet: www.schubra.de